

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Garantie von zwei Verfassungsgesetzen des Kantons Appenzell I. Rh. vom 20. März/29. April 1883.

(Vom 29. Mai 1883.)

Tit.

Der am 29. April 1883 versammelten Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh. lagen zwei vom Großen Rathe am 20. März d. J. beschlossene Gesetzesentwürfe zur Annahme oder Verwerfung vor, welche eine Abänderung einzelner Artikel der Kantonsverfassung vom 24. November 1872 involviren. Der eine Entwurf, der zuerst zur Behandlung kam, hat die Einführung von Vermittlerämtern im Kanton zum Gegenstande, der andere bezweckt die Revision einzelner Artikel der Verfassung.

Beide Vorlagen sind gemäß einem von der Landeskanzlei gefertigten Auszug aus dem Protokoll der Landsgemeinde vom Volke angenommen worden, die erste mit circa $\frac{2}{3}$ der Stimmenden, die zweite mit großer Mehrheit.

1. Durch die Annahme des Vorschlages betreffend die Vermittlerämter hat Art. 32 der Verfassung eine Abänderung erfahren. Nach diesem Artikel wurde bis anhin in Appenzell I.-Rh. das Recht zu Rechtsvorschlägen (zur Prozeßeinleitung) für den innern Landestheil vom regierenden Landammann und für den Bezirk Oberegge vom dortigen regierenden Hauptmann ertheilt. Es werden nun zwei Vermittlerämter eingeführt, eines für den innern Landestheil und eines für den Bezirk Oberegge, welche die durch

den Rechtsvorschlag einer Partei bei ihrem Amte eingeleiteten Forderungsstreitigkeiten und Injurienfälle zur Vermittlung an die Hand zu nehmen und dieselben bei fruchtlosem Vermittlungsversuche durch Ausstellung eines Leitscheines für die klagende Partei an das zuständige Bezirksgericht zu überweisen haben. Demnach fällt die im Art. 32 der Verfassung enthaltene Kompetenzbestimmung betreffend die Ertheilung der Rechtsvorschläge durch den regierenden Landammann, beziehungsweise Hauptmann, weg.

2. Die Revision einzelner Artikel der Verfassung wird durch die in der Beilage zu dieser Botschaft enthaltene Gegenüberstellung derselben vergegenwärtigt.

Landammann und Standeskommission des eidgenössischen Standes Appenzell I. Rh. bemerken zur Erläuterung der Revisionspunkte in ihrem Berichte an den Bundesrath zu Händen der schweizerischen Bundesversammlung, vom 11. Mai 1883, was folgt:

„Artikel 30 erhält eine Einschaltung, wonach die Standeskommission die Kassationsbehörde bildet für letztinstanzliche Civil- und Strafurtheile in Fällen von vorgekommenen Formfehlern. Bei der bisherigen Fassung des Artikels waltete stets ein Widerstreit darüber, ob und in welchen Fällen die Standeskommission überhaupt Kassationsbefugniß habe, und soll durch die neu aufgenommene Bestimmung diesfalls Klarheit geschaffen werden.

Art. 33 erfährt nur in der Weise eine Abänderung, daß für die Berechtigung zur Wahl eines Mitgliedes in das Bezirksgericht im innern Landestheil eine erhöhte Anzahl Seelen der Wohnbevölkerung erforderlich ist. Der Zweck dieser Bestimmung besteht in einer Reduktion der Mitgliederzahl des Bezirksgerichtes im innern Landestheil.

Art. 38 erhält zweimal die Einschaltung des Wortes „über“, um zu verhindern, daß die Strafkompetenzen zwischen dem Bezirksgerichte und dem Kantonsgerichte kollidiren.

Bei Art. 41 ist ein zweites Alinea aufgenommen, welches die zur gültigen Beschlußfassung nöthige Anzahl der Mitglieder bei den Bezirksgerichten bestimmt.

Nach Art. 44 (alt) waren für dingliche Streitsachen drei Gerichtsinstanzen vorgesehen; nach dem neuen Artikel fällt nun die zweite Gerichtsinstantz aus; dagegen wird die Anzahl der Mitglieder erster Instanz von fünf auf sieben erhöht.“

Die Regierung des Kantons Appenzell I. Rh. schließt ihren Bericht mit den Worten: „Da wir finden, daß sämmtliche ange-

führte Revisionspunkte nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten, ferner vom Volke angenommen worden sind und auch im Uebrigen den Bestimmungen des Art. 6 der Bundesverfassung entsprechen, hegen wir die Hoffnung, daß der Bund ohne Weiteres die Gewährleistung derselben übernehme.“

Der Bundesrath stimmt mit dieser Ansicht der Kantonsbehörde vollkommen überein und beantragt deßhalb der Bundesversammlung, den beiden in Frage kommenden Verfassungsgesetzen des Kantons Appenzell I. Rh. die Bundesgarantie in Gemäßheit von Art. 6 der Bundesverfassung nach unten folgendem Beschlußentwurfe zu ertheilen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung und Ergebenheit.

Bern, den 29. Mai 1883.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

Gewährleistung der Verfassungsgesetze des Kantons Appenzell I. Rh. vom 20. März, beziehungsweise vom 29. April 1883.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft und des Antrages des
Bundesrathes vom 29. Mai 1883 über zwei Verfassungsgesetze
des Kantons Appenzell I. Rh. vom 20. März 1883, von der
Landsgemeinde dieses Kantons angenommen am 29. April
desselben Jahres, betreffend Abänderung der Kantonsver-
fassung vom 24. Wintermonat 1872,

in Betracht,

daß die fraglichen zwei Gesetze nichts enthalten, was
mit den Bestimmungen der Bundesverfassung im Widerspruch
wäre, und daß sie vom Volke des Kantons Appenzell I. Rh.
an der Landsgemeinde vom 29. April 1883 angenommen
worden sind,

beschließt:

1. Den oben erwähnten Verfassungsgesetzen des Kan-
tons Appenzell I.-Rh. wird hiemit die Garantie des Bundes
ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Be-
schlusses beauftragt.

o

(Beilage.)

I.

Gesetzesentwurf

über

Einführung von Vermittlerämtern im Kanton Appenzell Innerrhoden.

Vorlage an die ordentliche Landsgemeinde 1883 zur Annahme
oder Verwerfung.

Artikel 1.

Es werden zwei Vermittlerämter eingeführt, eines für den innern Landestheil und eines für den Bezirk Oberegg.

Die Bezirke des innern Landestheiles mögen indessen an der Bezirksgemeinde am ersten Maisonntag laufenden Jahres darüber entscheiden: ob sie für ihren Bezirk ein eigenes Vermittleramt aufstellen wollen.

Die Wahl der Vermittler und deren Stellvertreter im innern Landestheile geschieht aus der betreffenden Bezirksbevölkerung vom Großen Rathe.

Sobald jedoch sämtliche Bezirke eigene Vermittlerämter beschlossen haben und das gemischte Verhältniß aufhört, übergeht das Wahlrecht vom Großen Rathe an die Bezirke.

In Oberegg werden Vermittler und Stellvertreter schon von Anfang an von der Bezirksversammlung gewählt.

Die Amtsdauer von Vermittlern und Stellvertretern ist zwei Jahre; nicht wählbar sind die Mitglieder der Standeskommission, der Bezirksgerichte und des Kantonsgerichtes, sowie berufsmäßige Anwälte.

Artikel 2.

Die Vermittler nehmen die durch den Rechtsvorschlag einer Partei bei ihrem Amte eingeleiteten Forderungsstreitigkeiten und Injurienfälle zur Vermittlung an die Hand und überweisen dieselben bei fruchtlosem Vermittlungsversuche durch Ausstellung eines Leitscheines für die klagende Partei an das zuständige Bezirksgericht.

Artikel 3.

Die Parteien werden von den Vermittlern selbst vorgeladen. Als Zeit der Verhandlungen vor den Vermittlern sind ausgeschlossen die Sonn- und Feiertage, sowie die Zeit der sogenannten geschlossenen Gerichte.

Artikel 4.

Die Vermittlungsgebühren, welche vom Großen Rathe durch den Sportelntarif festgestellt werden, sind von den Parteien zu tragen.

Artikel 5.

Ueber jeden Vermittlungsversuch ist ein Protokoll zu führen und beim Gelingen der Vermittlung den Parteien auf Verlangen gratis ein Protokollauszug zu verabfolgen.

Beim Nichtgelingen der Vermittlung stellt der Vermittler an die klagende Partei einen Leitschein an das Bezirksgericht aus.

A p p e n z e l l , den 20. März 1883.

Im Namen Landammann und Großen Rath,
Der regierende Landammann:

C. Sonderegger.

Der Aktuar:

Ebnetter.

(Beilage.)

II.

Gesetzesentwurf

betreffend

Revision einzelner Artikel der Verfassung des Kantons Appenzell Innerrhoden vom 24. Wintermonat 1872.

Vorlage an die ordentliche Landsgemeinde 1883 zur Annahme
oder Verwerfung.

Alter Artikel 30.

Die Standeskommission besteht aus den im Artikel 20, Ziffer 1 bezeichneten, durch die Landsgemeinde gewählten Landesbeamten.

Sie vertheilt die Regierungsgeschäfte unter ihre Mitglieder.

Sie vollzieht die Gesetze und Beschlüsse der Landsgemeinde, ebenso die Verordnungen und Beschlüsse des Großen Rathes und die richterlichen Urtheile.

Sie besorgt den diplomatischen Verkehr.

Sie erledigt alle Geschäfte, die einer Regierung als solcher zufallen und nicht ausdrücklich einer andern verfassungsmäßigen Behörde zugewiesen sind.

Neuer Artikel 30.

Bleibt wie bisher.

Sie erläßt die nöthigen Bestimmungen über das Niederlassungs- und Aufenthaltswesen.

Sie besorgt unter Herbeiziehung eines Mitgliedes aus Hauptleuten und Räthen eines jeden der innern Bezirke das Vormundchaftswesen im innern Landestheile, während dasselbe in Oberegg unter Hauptleuten und Räthen steht.

Sie überwacht insbesondere das Kirchen- und Armenwesen, sowie die Verwaltung der genossenschaftlichen Nutzungsgüter.

Sie sorgt für die beförderliche Erledigung der an sie gerichteten Beschwerden bezüglich die Rechtspflege und die Thätigkeit der Ortsbehörden.

Die Mitglieder der Standeskommission dürfen weder im Gerichte erster Instanz, noch im Kantonsgerichte Sitz und Stimme haben.

In derselben, sowie auch in den Bezirksgerichten und im Kantonsgerichte, können nicht zugleich Vater und Sohn, Brüder, Schwiegervater und Tochtermann sitzen (die Trennung der Ehe durch den Tod hebt den Ausschließungsgrund des letztgenannten Verwandtschaftsverhältnisses nicht auf).

Bleibt wie isher.

Sie bildet die Kassationsbehörde für letztinstanzliche Civil- und Strafurtheile in Fällen von vorgekommenen Formfehlern.

Bleibt wie bisher.

In wichtigeren Fällen können die regierenden oder sämtliche Hauptleute der Bezirke beigezogen werden.

Alter Artikel 33.

Die Bezirksversammlung besteht aus allen im Bezirke wohnhaften, nach Artikel 16 stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürgern.

Sie wählt alljährlich am ersten Sonntage im Mai die ihr nach Verhältniß der Bevölkerung zustehende Zahl der Mitglieder in den Großen Rath, sowie auf 600 (in Oberegg auf 300) Seelen Bevölkerung ein Mitglied in das Bezirksgericht; eine Bruchzahl von mehr als 300 (beziehungsweise 150) Seelen berechtigt ebenfalls zu einer Wahl.

Alter Artikel 38.

Das Kantonsgericht entscheidet 1) über alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf die nach Vorschrift ergriffene Appellation hin; 2) es erläßt erst- und letztinstanzlich alle Urtheile in Polizei- und Straffällen, die eine Geldstrafe von fünfzig Franken, eine Freiheitsstrafe von einem halben Jahre oder das Leben betreffen.

Alter Artikel 41.

Das Bezirksgericht erledigt erstinstanzlich alle bürger-

Bleibt wie bisher.

Neuer Artikel 33.

Die Bezirksversammlung besteht aus allen im Bezirke wohnhaften, nach Artikel 16 stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürgern.

Sie wählt alljährlich am ersten Sonntage im Mai die ihr nach Verhältniß der Wohnbevölkerung zustehende Zahl der Mitglieder in den Großen Rath, sowie auf 800 (in Oberegg auf 300) Seelen Wohnbevölkerung ein Mitglied in das Bezirksgericht; eine Bruchzahl von mehr als 400 (beziehungsweise 150) Seelen berechtigt ebenfalls zu einer Wahl.

Neuer Artikel 38.

Das Kantonsgericht entscheidet 1) über alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf die nach Vorschrift ergriffene Appellation hin; 2) es erläßt erst- und letztinstanzlich alle Urtheile in Polizei- und Straffällen, die eine Geldstrafe von über fünfzig Franken, eine Freiheitsstrafe von über einem halben Jahre oder das Leben betreffen.

Neuer Artikel 41.

Das Bezirksgericht erledigt erstinstanzlich alle bürger-

lichen Rechtsstreitigkeiten; ferner entscheidet es erst- und letztinstanzlich über alle Polizei- und Straffälle nach Maßgabe des Artikel 38, Ziffer 2, ebenso in allen Injurienklagen.

Alter Artikel 44.

Bei dinglichen Streitsachen, sofern diese Flur und Weide, Bach und Holz, Steg und Weg betreffen, treten drei Gerichtsinstanzen als sogenanntes Spangericht auf.

Sie haben als solches an Ort und Stelle des Streitgegenstandes den Augenschein aufzunehmen und den Spruch zu fällen.

Die erste Instanz besteht aus fünf Mitgliedern des Bezirksgerichts, soweit möglich aus demjenigen Wahlbezirke, in welchem der Streitgegenstand liegt.

Die zweite Instanz besteht — mit Ausschluß der Mitglieder der ersten Instanz — aus elf Mitgliedern, die nach der Reihenfolge der Wahlbezirke aus dem übrigen Personalbestande desselben Bezirksgerichtes, nöthigen Falles aus demjenigen des andern Landestheiles berufen werden.

Als dritte Instanz tritt das Kantonsgericht auf.

lichen Rechtsstreitigkeiten; ferner entscheidet es erst- und letztinstanzlich über alle Polizei- und Straffälle nach Maßgabe des Artikel 38, Ziffer 2, ebenso in allen Injurienklagen.

Zur gültigen Beschlußfassung ist im innern Landestheil die Anwesenheit von 9, in Oberegg von wenigstens 5 Mitgliedern erforderlich.

Neuer Artikel 44.

Bei dinglichen Streitsachen, sofern diese Flur und Weide, Bach und Holz, Steg und Weg betreffen, treten zwei Gerichtsinstanzen als sogenanntes Spangericht auf.

Sie haben als solches an Ort und Stelle des Streitgegenstandes den Augenschein aufzunehmen und den Spruch zu fällen.

Die erste Instanz besteht aus 7 Mitgliedern des Bezirksgerichtes, welche soweit möglich aus demjenigen Wahlbezirke, in welchem der Streitgegenstand liegt, und sodann nach der Reihenfolge der Wahlbezirke aus dem übrigen Personalbestande d e s s e l b e n Bezirksgerichtes, nöthigen Falles aus demjenigen des andern Landestheiles berufen werden.

Als zweite Instanz tritt das Kantonsgericht auf.

Dem erstinstanzlichen Spruchgerichte geht eine Vermittlung

Demerstinstanzlichen Spruchgerichte geht eine Vermittlung oder Beaugenscheinigung voraus durch die ersten zwei im Bezirke des Streitgegenstandes bestellten Mitglieder derselben Behörde, die bei der ersten Instanzverhandlung Stimme und Leitung inne haben.

oder Beaugenscheinigung voraus durch die ersten zwei im Bezirke des Streitgegenstandes bestellten Mitglieder derselben Behörde, die bei der ersten Instanzverhandlung Stimme und Leitung inne haben.

Im Falle der Annahme des Gesetzesentwurfes über Einführung von Vermittlerämtern fällt die in Art. 32 der Verfassung enthaltene Vorschrift, betreffend Ertheilung der Rechtsvorschläge durch den Landammann, beziehungsweise Hauptmann in Oberegg, hinweg.

Appenzell, den 20. März 1883.

Im Namen Landammann und Großen Rath,
Der regierende Landammann:

C. Sonderegger.

Der Aktuar:

Ebnetter.



**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische
Garantie von zwei Verfassungsgesetzen des Kantons Appenzell I. Rh. vom 20. März/29.
April 1883. (Vom 29. Mai 1883.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.06.1883
Date	
Data	
Seite	17-27
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 932

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.